



Ortsgemeinde A-5742 Wald im Pinzgau

Bezirk Zell am See - Land Salzburg

Wald im Pinzgau, am 11.12.2015

ZAHL: 920/0 - 1/2015

KUNDMACHUNG

Unter Bezug auf die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994, § 79, LGBl.Nr. 107/1994 i.ggw.F. werden nachstehend die von der Gemeindevertretung für das Jahr **2016** festgesetzten Hebesätze, Gemeindesteuern-, Abgaben und privatrechtlichen Entgelte bekannt gegeben.

GEMEINDESTEUERN UND ABGABEN		2016	
a)	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)		500 %
b)	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)		500 %
c)	Kommunalsteuer (BGBl. 819/1993 in ggw.F.)		3 %
d)	Hundesteuer:		
	landwirtschaftlicher Hund	€	20,00
	für Hunde gem. § 15 Abs.3FAG, BGBl. 673/1998 i.g.F.	€	50,00
	Jagdhunde (beruflich) und Lawinensuchhunde		frei
	jeder weitere Hund im Haushalt	€	70,00
ABGABEN UND GEBÜHREN			
Folgende Abgaben und Gebühren werden nach den gesetzlichen Tarifen bzw. nach festgesetzten genehmigten Sätzen erhoben			
a)	Gemeindeverwaltungsabgaben		
	Landes- und Gemeindeverw. Abgabenverordnung. 2012 LGBl Nr. 91/2011 i.d.g.F.		
b)	Kommissionsgebühren		
	Landes- und Gemeinde-Komm. Gebührenverordnung 2012 LGBl. 92 / 2011 i.d.g.F. Für private Sachverständige gelten deren Honorarordnungen.		
c)	Friedhofgebühren (jährlicher Grabpacht)		
a)	Kindergrab	€	5,00
b)	Normalgrab	€	15,00
c)	Doppelgrab	€	30,00
d)	Aschengrab (Urnengrab)	€	15,00
e)	einmaliger Reservierungsbeitrag für Urnennische	€	750,00
Beisetzgebühren			
Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben.			
a)	Normalgrab (Bei gefrorenem Boden zusätzl. Kompressor lt. Rechnung)	€	490,00
b)	Aschengrab (Urnengrab)	€	100,00

GEMEINDESTEUERN UND ABGABEN**2 0 1 6****d) Gebühren für Abwasserbeseitigung (incl. 10% MWSt.)**

a) Interessentenbeitr. pro Punkt d. Punktebewertungsverordnung	€	594,00
b) Benützungsgebühr pro m ³ Bei geringem Verbrauch lt. § 9 Ben.Geb.Gesetz 1963 i.d.g.F. je 2 m ² Wohnnutzfläche = 1 m ³ Abwasser	€	3,55

e) Gebühren für Wasserversorgung (incl. 10% MWSt.)

a) Anschlussbeitrag (pro m ³ umbauten Raum): bis 31.08.2016	€	2,50
aa) Anschlussbeitrag WVA-Königsleiten (pro m ³ umbauten Raum) ab 01.09.2016	€	3,70
ab) Anschlussbeitrag WVA-Wald-Talboden (pro m ³ umbauten Raum) ab 01.09.2016	€	2,50
b) Benützungsgebühr pro m ³	€	1,50

f) Abfallwirtschaftsgebühr (10% MWSt.)**HAUSABFALL:****a) Privathaushalte****Bereitstellungsgebühr jährlich für:**

1 Personen - Haushalt	€	15,50
2 - 3 Personen - Haushalt	€	25,20
ab 4 Personen - Haushalt	€	33,70
Privatzimmervermietung	€	15,50

Leistungsgebühr für Entleerung:

1 Ringtonne / Sack pro Entleerung bzw. Banderole	€	5,00
--	---	-------------

b) Ferienwohnungen (Zweitwohnungen)**Bereitstellungsgebühr jährlich:**

Jahrespauschale je Wohneinheit	€	40,00
--------------------------------	---	--------------

LEISTUNGSGEBÜHR jährlich für:

Jahrespauschale je Wohneinheit - Nutzfläche bis 40 m ²	€	40,00
Jahrespauschale je Wohneinheit - Nutzfläche über 40 m ² bis 80 m ²	€	60,00
Jahrespauschale je Wohneinheit - Nutzfläche über 80 m ² bis 120 m ²	€	90,00
Jahrespauschale je Wohneinheit - Nutzfläche über 120 m ²	€	120,00

Sollte über die Zweitwohnsitznutzung hinaus eine gewerbliche Weitervermietung erfolgen, kann die Pauschale je nach tatsächlichem Ausmaß vervielfacht werden.

c) Gewerbebetriebe**Bereitstellungsgebühr jährlich für:**

Gewerbe und Handwerk	€	100,00
Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Campingplätze, Kaufhäuser	€	120,00

GEMEINDESTEUERN UND ABGABEN**2 0 1 6****LEISTUNGSGEBÜHR:**

Berechnung nach Pauschalierungsschlüssel lt. Abfuhrordnung der Gemeinde Wald im Pinzgau in der Fassung vom 30.10.2008

1 Container 1100 lt.	€	60,00
1 Container 770 lt.	€	45,00
1 Ringtonne / Sack pro Entleerung	€	5,00

d) Friedhofmüll

Entsorgung der Kränze und Gestecke bei Graberrichtung	€	60,00
---	---	-------

Die Abfuhrkosten für biogene Abfälle werden nach tatsächlichen Aufwand verrechnet.

RECYCLINGHOF (incl. 10%MWSt)**Recyclinghof - Anlieferungsgebühr:**

SPERRMÜLL

pro Anlieferung	€	8,00
größere Mengen - ab 0,5 m ³ - pro 0,5 m ³	€	12,00
Matratzen 1 x 2 m pro Stk	€	7,00

ALTEISEN

pro Anlieferung	€	3,00
größere Mengen - ab 1,0 m ³ - pro m ³	€	5,00

ALTHOLZ

pro Anlieferung	€	5,00
größere Mengen - ab 1,0 m ³ - pro m ³	€	13,00

BAUSCHUTT

pro Anlieferung (max. 5 Kübel pro Anlieferung)	€	18,00
größere Mengen - ab 0,5 m ³ - pro 0,5 m ³	€	45,00

ALTREIFEN

PKW - Reifen - pro Stück	€	3,20
LKW - Reifen - pro Stück	€	12,00
auf Felgen montiert (PKW-Reifen) - zusätzlich - pro Stück	€	3,00

ALTÖL - je lt.

ÖLVERUNREINIGTE FESTSTOFFE - pro kg	€	1,60
KONTAMINIERTES LEERGEBINDE - pro kg (Farb-, Lack-, Kleber-, Spraydosen etc.)	€	1,60

SONSTIGE PROBLEMSTOFFE - pro kg (Farben, Lacke, Anstriche etc.)

€	1,60
---	------

Fernsehgeräte, div. Elektrogeräte, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Autobatterien

ohne Verrechnung

GEMEINDESTEUERN UND ABGABEN**2 0 1 6****g) Dienstleistungsgebühren:** (incl. 20 % MWSt)

Traktor mit Fahrer	1 Stunde	€	70,00
Schneepflug mit Fahrer	1 Stunde	€	80,00
Gemeindearbeiter	1 Stunde	€	35,00
Kopierkosten pro Blatt		€	0,10
		Farbkopie	
		schwarz - weiß Kopie	€ 0,07

h) Anliegerleistungen:

Die Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 i.d.G.F. werden bei Bedarf festgelegt:

Straßenbeleuchtung per Längenmeter (§ 3 Abs.2)

Gehsteigerrichtung per Laufmeter (§ 6 Abs.2)

Tragung der Kosten der Straßenherstellung gem. § 16 Beb.GG.

die **ganzen Kosten** der Herstellung des Unterbaues der Verkehrsfläche und die **halben Kosten** der Herstellung der Straßendecke, sowie der erforderlichen Entwässerungsanlagen.

i) Besondere Ortstaxe:

Mit Verordnung des Bürgermeisters vom 16.11.2009, Zl. 920/9-871/2009 und der Verordnung von 02.12.2011 Zahl 920/9-983/2011 wurde der jährliche Pauschbetrag wie folgt festgelegt:

1.) Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m ² Nutzfläche	€	396,00
2.) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 80 m ² Nutzfläche	€	308,00
3.) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	220,00
4.) Für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	143,00

j) Zusatz zur Besonderen Ortstaxe:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung von 02.12.2011 wurde die Erhebung eines Zuschlages zur Besonderen Ortstaxe verordnet.

1.) Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m ² Nutzfläche	€	118,80
2.) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 80 m ² Nutzfläche	€	92,40
3.) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	66,00
4.) Für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	42,90

KINDERGARTEN: (incl. 10%MWSt)

Monatsbeitrag pro Kind	€	80,00
Monatsbeitrag für ein zweites Kind aus einer Familie	€	60,00

Der Bürgermeister

LAbg. Michael Obermoser eh.

angeschlagen am: 08.07.2016

abgenommen am: 22.07.2016